



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Richtlinien zur Förderung von Vereinen

– gültig ab 01.01.2006,
geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2015,
geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2015,
geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2017 -

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Kulturamt
Obere Gasse 12
72108 Rottenburg am Neckar
Tel. 0 74 72/165-343

Richtlinien der Stadt Rottenburg am Neckar zur Förderung von Vereinen

Einführung

Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, bürgerschaftliches Engagement, Bewahrung von lokalen Traditionen, aktive Freizeitgestaltung, Integration von Neubürgern – das sind nur einige wenige Stichworte, welche die Leistungsbandbreite von Vereinen charakterisieren.

Die Vereine in unserer Stadt sind von eminenter Bedeutung und haben herausragende gesellschaftliche Aufgaben. Den in großer Zahl und in vielfältiger Form vorhandenen Vereinen werden wichtige soziale, kulturelle, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende und umweltbewahrende Funktionen zugeschrieben.

Von größter zukunftsweisender Bedeutung ist das Engagement der Vereine im Kinder- und Jugendbereich. Von daher liegt der Förderungsschwerpunkt nach diesen Richtlinien auf der Jugendarbeit (s. Teil I). Als weiteres Stichwort kommt die Einbindung der Vereine im Rahmen der Ganztagesbetreuung im Bereich der Schulen hinzu.

Die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt. Sowohl durch eine direkte als auch durch eine indirekte Förderung leistet die Stadt Rottenburg am Neckar ihren Beitrag für ein aktives Vereinsleben.

Für die Leistungen der Vereine ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert ihre Vereine nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die bislang im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel sollen auch künftig dem Grunde nach zur Verfügung stehen.

Die Förderung des Leistungssports ist dem Grunde nach nicht Bestandteil dieser Richtlinien. Allerdings werden für den Wettkampfbetrieb, mit Ausnahme in der Volksbank-Arena, keine Nutzungspauschalen in den Sport- bzw. Mehrzweckhallen erhoben und für die Teilnahme an Meisterschaften Fahrtkosten gem. Punkt 2.2.1 gewährt.

I. Allgemeine Regelungen

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Vereine müssen

- im Vereinsregister mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen sein,
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist),
- mindestens 20 aktive Mitglieder haben,
- angemessene bzw. vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben und
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen.

Der Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, der bis 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden muss. Zuschüsse unter 100 € gelangen nicht zur Auszahlung (Bagatellgrenze).

1.2 Kinder- und Jugendförderung

1.2.1 Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine.

1.2.2 Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins muss im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich – mit Ausnahme der Schulferien – über eine Dauer von einer Stunde stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

1.2.3 Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält der Verein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das aktiv am wöchentlichen Angebot teilnimmt, einen Betrag von zurzeit 15,-- € jährlich. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt. Die Zuschüsse sind in Anlage 7 des Haushaltsplans (Teil A – neu) dargestellt.

1.3 Überlassung von Hallen und Übungsräumen

Für die Inanspruchnahme von Sport-/Mehrzweckhallen und städtischen Räumen für den Übungs-, Trainings- und Schulungsbetrieb wird ein Benutzungsentgelt gemäß den „Regelungen für die Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar“ erhoben.

1.4 Bauvorhaben

Auf Antrag stellt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grund und Boden zur Verfügung und übernimmt teilweise (50 %) einmalige Beiträge (Erschließungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungsbeiträge). Ein einmaliger Barzuschuss in Höhe von 3.000,-- € kann gewährt werden. Anträge müssen bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt werden.

1.5 Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten

Die Unterhaltung der Anlagen und Bauten ist Sache der Vereine.

1.6 Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

1.7 Ausnahmen

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist – politische Vereinigungen, Kirchen und kirchliche Vereinigungen, Fördervereine von Vereinen sowie Feuerwehren. Ebenso fallen Angebote im Rahmen einer verlässlichen Kinderbetreuung, die – analog zu Kindertageseinrichtungen – von Vereinen getragen werden, nicht unter diese Richtlinien.

Über Ausnahmen entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

1.8 Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

2. Sportvereine

2.1 Überlassung der städtischen Sportplätze

Die städtischen Sportplätze werden den Sportvereinen unter folgenden Auflagen überlassen:

- Die Sportvereine übernehmen die Wasser- und Stromkosten für die Beregnungsanlagen auf ihren Sportplätzen.
- Die Kosten für Reparatur und Austausch der Beregnungsanlagen werden von der Stadt getragen.
- Die Unterhaltungs- und Stromkosten der Flutlichtanlagen sind ausschließlich Sache der Sportvereine.
- Die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielfelder wird von den Technischen Betrieben Rottenburg am Neckar im Rahmen ihres Budgets durchgeführt.
- Sonderpflegemaßnahmen (z. B. Rasensanierungen Terraforce Top Drain, Tiefenlockerung Vertidrain) sind von den Technischen Betrieben Rottenburg am Neckar in Absprache mit den Vereinen festzulegen. Die Kosten für diese

Maßnahmen tragen die Vereine.

- Außerhalb der Spielfelder wird die gesamte Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen von den Sportvereinen durchgeführt.
- Auf Antrag gewährt die Stadt den Sportvereinen alle 10 Jahre einen einmaligen Zuschuss für die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers in Höhe von max. 7.000 Euro. Den Anträgen sind die Kostenvoranschläge sowie die Angaben über die beantragte Förderung beim Württembergischen Landessportverbund (WLSB) beizufügen.
- Die Sportvereine sind zuständig für die Ausstattung der Sportplätze mit den notwendigen Flutlichtanlagen. Die Sportvereine beschaffen die Flutlichtanlagen und beauftragen deren Aufstellung.
Auf Antrag gewährt die Stadt den Sportvereinen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50%, max. 2.000 Euro pro Mast, maximal 12.000 € pro Sportplatz (= sechs Masten). Den Anträgen sind die Kostenvoranschläge sowie die Angaben über die beantragte Förderung beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) beizufügen.

2.2 Überörtliche Sportveranstaltungen

2.2.1. Fahrtkosten

Soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind, erhalten Vereine für Wettkämpfe je teilnehmendem jugendlichen Sportler bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Fahrtkostenzuschüsse von 30 % entweder in der Höhe des günstigsten Bahnfahrpreises (2. Klasse) oder pro km derzeit 0,25 € + Mitfahrer 0,02 €, falls diese im Rahmen württembergischer, baden-württembergischer, süddeutscher, deutscher oder internationaler Meisterschaften stattfinden. Dies gilt ebenfalls für einen Betreuer je angefangene vier Sportler. Nicht gefördert werden bezahlte Sportler. Soweit Übernachtungen erforderlich sind, wird ein Zuschuss von 30 % auf die Übernachtungskosten gewährt.

2.2.2. Sportveranstaltungen

Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder andere Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können nach Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert werden. Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Musik- und Gesangvereine

3.1 Grundförderung

Jährliche Grundbeträge für Musik- und Gesangvereine:

Gesangvereine	100,-- € p.a.
Musikvereine	100,-- € p.a.
Akkordeon-Orchester	100,-- € p.a.

sowie 1,-- € je aktivem erwachsenen Mitglied und Jahr.

3.2 Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Kulturelle Veranstaltungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können nach Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert werden. Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.3 Noten und Instrumente

Für die Beschaffung vereinseigener Instrumente mit einem Einzelanschaffungswert über 410,-- € erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten, höchstens aber 500,-- €. Übersteigt der Zuschuss 410,-- €, ist der Antrag bis zum 30. Juni des Vorjahres zu stellen.

Instrumentenreparaturen werden mit 10 % der jährlichen Aufwendungen bei Reparaturkosten von mehr als 150,-- € je Instrument bezuschusst. Für die Beschaffung von Noten erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 50 % der jährlichen Aufwendungen, höchstens aber 500,-- €.

II. Spezielle Regelungen

4. Förderung sonstiger Vereine

4.1 Vereine, die städtische Aufgaben übernehmen

Vereine, die im Auftrag der Stadt bestimmte Aufgaben erledigen, erhalten einen jährlichen zweckgebundenen Zuschuss, der in der Anlage 7 des Haushaltsplans (Teil B - neu) dargestellt ist. Diesen Vereinen wird keine weitere Förderung nach Teil I dieser Richtlinien gewährt.

4.2 Förderung von Vereinen, die im Umweltbereich tätig sind

Die städt. Stabsstelle Umweltbeauftragte unterstützt Vereine, die im Bereich Natur- und Landschaftsschutz tätig sind durch entsprechende Pflegeplanungen sowie bei den Abrechnungen mit anderen Behörden.

4.3 Festbetragsförderung

Aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen können einzelne Vereine einen jährlichen Festbetrag erhalten, zum Beispiel als Abgeltung für öffentliche Auftritte oder als Anerkennung ihrer Arbeit. Diese Zuschüsse sind in Anlage 7 des Haushaltsplans (Teil C - neu) dargestellt.

III. Zuwendungen zu besonderen Projekten

5. Förderung von besonderen Projekten von Vereinen

5.1 Öffentliches Interesse

Auf Antrag können besondere Vorhaben von Vereinen gefördert werden, sofern sie dem öffentlichen Interesse dienen. Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

5.2 Antragsfrist und Entscheidung

Anträge hierfür sind bis zum 01.10. des Vorjahres zu stellen. Über die Gewährung von Zuschüssen wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

6. Jubiläumszuschüsse

Auf Antrag können Vereine und Vereinigungen zu Jubiläen aus Anlass von durch 25 teilbaren Jubiläumsjahren einen Zuschuss erhalten.

IV. Schlussbestimmungen

7. Abschließende Regelungen und Hinweise

7.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

7.2 Hinweis auf andere Regelungen

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Form:

- Regelung für die Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar – Miet- und Mietnebenkosten
- Entgeltordnung Festhalle Rottenburg und Kulturzentrum Zehntscheuer
- Entgeltordnung für die Volksbank-Arena Rottenburg am Neckar

7.3 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar vom 21. April 2015 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 10.11.2015

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Regelungen für die Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar Miet- und Mietnebenkosten (Stand 01.01.2006)

Die Stadt Rottenburg am Neckar erhebt für die Überlassung der Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume an Rottenburger Vereine, ortsansässige Firmen, Organisationen u. Institutionen und Privatpersonen Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderats vom 25. November 2003 (Teil A) und vom 12. Dezember 2005 (Teil B).

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die Vermietung der Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume werden folgende Entgelte, Nebenkosten und Sonderleistungen berechnet:

A Überlassung bei Veranstaltungen

I. Grundmieten

1. Grundmiete für gemeinnützige Vereinigungen mit Sitz in Rottenburg am Neckar (Vereine, Kirchengemeinden, Schulen) 0,25 €/m²

Auf Antrag erhält jeder gemeinnützige Verein mit Sitz in Rottenburg am Neckar pro Jahr als besondere Vereinsförderung eine Veranstaltung mietfrei¹⁾. Die am Bau der Mehrzweckhallen/Bürgersäle durch Eigenleistungen beteiligten Vereine erhalten als Gegenleistung drei Veranstaltungen pro Jahr auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit der Einweihung des Gebäudes, mietfrei.

2. Kommerzielle Veranstaltungen allgemeiner Art 1,00 €/m²

Veranstaltungen von Wirtschaft, Handel und Verkehr u. ä. (in der Regel mit Erwerbscharakter).

3. Kommerzielle Veranstaltungen besonderer Art 2,00 €/m²

Tanz-, Show- und ähnliche Veranstaltungen von Privatpersonen oder privaten Interessengruppen.

4. Veranstaltungen von Privatpersonen 0,75 €/m²

¹⁾ Diese Regelung gilt gem. der Gebührenordnung auch für die städtische Festhalle

II. Zeitzuschläge

Die unter I. Ziff. 1. - 4. festgesetzten Entgelte gelten für eine Veranstaltungsdauer bis 24.00 Uhr.

Für Veranstaltungen, die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, werden zu den Entgelten nach I. Ziff. 1. -4. folgende Zuschläge erhoben:

bis 2.00 Uhr morgens 20 %
nach 2.00 Uhr morgens 30 %

III. Nebenkosten

Für Veranstaltungen nach I. Ziff. 1. bis 4. werden in jedem Fall erhoben bzw. zugeschlagen:

Die Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser- und Entwässerungsgebühren sowie Verbrauchsmaterial (Papierhandtücher u. ä.) gemäß dem jeweils ermittelten tatsächlichen Verbrauch zu den zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Verrechnungspreisen.

Bei Inanspruchnahme zur Vorbereitung von Veranstaltungen (Proben, Dekoration u. ä.) hat der Veranstalter in jedem Fall die anfallenden Nebenkosten zu tragen.

Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind am Veranstaltungstag frei. Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten wird bei gewerblichen Veranstaltern je angefangene Stunde Miete berechnet.

Proben und Vorbereitungsarbeiten sind nur möglich, wenn dies der übrige Betrieb gestattet.

Bei reinen Jugendveranstaltungen werden grundsätzlich keine Nebenkosten erhoben. Nach Veranstaltungsende müssen die genutzten Räume durch den Veranstalter oder durch eine Firma gereinigt werden. Die Aufwendungen für die Reinigungsfirma werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die/der jeweilige Hausmeister/in oder Verantwortliche nimmt vor Veranstaltungsbeginn die Räumlichkeiten ab und führt die notwendigen Einweisungen durch. Zusätzlich wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll gefertigt. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme, deren Ergebnisse ebenfalls in einem Protokoll festgehalten werden.

IV. Sonderleistungen

1. Das Auf- und Abbauen der Tische und Stühle ist grundsätzlich Sache des Veranstalters.
2. Bei Auf- und Abbauen von Tischen und Stühlen durch die Stadt Rottenburg am Neckar:

Stühle	
bis 100 Personen	50,00 €
bis 200 Personen	100,00 €
bis 450 Personen	175,00 €
über 450 Personen	200,00 €

Tische und Stühle	
bis 100 Personen	100,00 €
bis 200 Personen	200,00 €
bis 450 Personen	285,00 €
über 450 Personen	350,00 €

3. Benutzung der Tontechnik-Anlage 25,00 €
4. Bühnenmobiliar
Mobile Bühne 50,00 €
5. Bistrotische pro Stück 7,50 €
6. Küche 50,00 €
7. Hausmeisterzuschlag nach dem jeweils geltenden Stundensatz

V. Sonstige Festsetzungen

- a) Kautiön
Veranstalter haben mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar oder der jeweiligen Verwaltungsstelle eine Sicherheitsleistung (Kautiön) in Höhe von 2 Mieten zu hinterlegen. Die Abrechnung dieses Betrags erfolgt zusammen mit der Mietabrechnung.
- b) Bewirtung
Bei den Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen/Bürgersälen hat die Bewirtung durch Vereine bzw. Catering oder gastronomische Betriebe zu erfolgen.
- c) Garderobe
Der Betrieb der Garderobe für die einzelnen Veranstaltungen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Veranstalters.
- d) Feuer- und Sanitätswache
Die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar oder die zuständige Verwaltungsstelle informieren die Feuerwehr vor den jeweiligen Veranstaltungen. Bei öffentlichen Veranstaltungen (mit besonderen Gefahren: Feuer/Rauchen und/oder Alkoholausschank), insbesondere Fasnets- u. Tanzveranstaltungen, ist eine Brandwache erforderlich. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der Feuerwehrsatzung. Kostenpflichtig ist der Veranstalter. Vereine haben die Möglichkeit, den Brandschutz selbst (mit örtlich vertrauten Feuerwehrleuten) zu organisieren. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind vom Veranstalter der Stadt Rottenburg am Neckar zu benennen. Die Stellung eines Sanitätsdiensts wird nicht gefordert, dies wird dem Veranstalter überlassen.

VI. Umsatzsteuer

Bei den Entgelten nach Ziff. I. bis IV. handelt es sich um Netto-Beträge.

VII. Überlassungsvertrag

Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt durch einen Überlassungsvertrag. Dieser wird mit der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar oder der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle geschlossen. Näheres kann dort erfragt werden.

B Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen und städtischen Räumen für den Übungs- Trainings- und Schulungsbetrieb von gemeinnützigen Rottenburger Vereinen

I. Sport- und Mehrzweckhallen

1. Für die Inanspruchnahme von Sport-/Mehrzweckhallen für den Übungs-, Trainings- und Schulungsbetrieb wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten eine Nutzungspauschale pro Stunde und Hallenteil von 1,50 € erhoben. Die Nutzungspauschale wird anhand der Hallenreservierung (Belegungspläne) berechnet. Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

2. Einteilung der Hallen

Drei-Feld-Hallen:

Otto-Locher-Halle
Sporthalle Eugen-Bolz-Gymnasium
Kreuzerfeldsporthalle
Breitwiesenhalle Ergenzingen

Zwei-Feld-Hallen:

MZH Hailfingen
Sülchgauhalle Kiebingen
Uhlandhalle Wurmlingen

Ein-Feld-Hallen:

Von-Wagner-Halle Frommenhausen
Rommelstalhalle Obernau
Tannenrainhalle Oberndorf
Sporthalle Dettingen
Gymnastikhalle Ergenzingen
Gymnastikhalle Kiebingen
Sporthalle Seeborn
Sporthalle Wendelsheim
Emil-Hess-Saal Wurmlingen
Gymnastikraum Eckenweiler
Gymnastikraum Bad Niedernau
Schlossscheuer Baisingen
Bürgerhaus „Buse“ Bieringen

II. Sonstige Räume in städtischen Gebäuden

Für sonstige Räume in städtischen Gebäuden werden folgende jährliche Nutzungspauschalen erhoben:

Bei einer wöchentlichen Belegung von

bis zu 2 Stunden	50,-- €
2 – 5 Stunden	100,-- €
mehr als 5 Stunden	150,-- €

Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.

III. Befreiung von der Nutzungspauschale

Nutzungspauschalenei ist der Trainings-, Übungs- und Schulungsbetrieb für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren von Rottenburger gemeinnützigen Vereinen. Der Trainings-, Übungs- und Schulungsbetrieb von gemischten Gruppen (Jugendliche und Erwachsene) unterliegt der Nutzungspauschale.